

Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Firma
WAIMEXJagd- und Sportwaffen GmbH
Benno-Strauß-Straße 41
90763 Fürth

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Zentrale Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Waffengesetz (WaffG);
Beurteilung von Schusswaffen nach § 6 Allgemeinen Waffengesetz-
Verordnung (AWaffV)

Ihr Antrag vom 26.03.2025 auf Beurteilung der halbautomatischen
Schusswaffe der Firma Heckler & Koch, Modell "HK Sports-Carbine5",
Kaliber 9mm Luger

Unser Aktenzeichen: -SO 13-5164.01-2025-8976817
Wiesbaden, 08.04.2025
Seite 1 von 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit obengenanntem Antrag haben Sie um Beurteilung gebeten, ob für die in
Abbildung 1 dargestellte halbautomatische Schusswaffe der Firma Heckler &
Koch, Modell „HK Sports-Carbine5“, Kaliber 9mm Luger, mit einer Lauflänge
von 22,50 oder 42,10 Zentimeter und mit

- einem geschlossenen Handschutz,
- einem Festschaft,
- einem Handstopp und
- einem kurzen 10-Schuss-Magazin

Ausschlussgründe vom sportlichen Schießen gemäß § 6 AWaffV vorliegen.

Seite 2 von 5



Abbildung 1: Heckler & Koch, „HK Sports-CarbineS“ mit den o. g. Änderungsmerkmalen

Beurteilung:

► Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWafN ist eine halbautomatische Schusswaffe: die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorruft, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn

- a) die Lauflänge weniger als 40 Zentimeter beträgt,
- b) das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bull-Pup-Waffen) oder
- c) die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 Millimeter beträgt;

vom sportlichen Schießen ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung des Urteils des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 10.07.2012, Az. 4 A 152/11, sind aufgrund des Fehlens von Vorgaben in § 6 AWafN, die den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe ausmachen, die Kriterien des § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e) des alten Waffengesetzes (bis 2003 gültig) als Maßstab heran zuziehen.

Hierzu sind dem Urteil folgende Ausführungen zu entnehmen.

„Zu diesen eine Kriegsschusswaffe kennzeichnenden Merkmalen zählen auch heute noch ein herausstehendes langes Magazin / Trommelmagazin, ferner Mündungsfeuerdämpfer (bzw. Mündungsbremse / Stabilisator), Kühlrippen oder andere sichtbare, der Kühlung dienende Vorrichtungen am Handlauf, ein pistolenartiger, mit dem Abzug bzw. mit dem Vorderschaft kombinierter Griff, eine Aufstützvorrichtung sowie eine (Teleskop-) Schulterstütze, die teilweise kipp- oder schiebbar ist. [...] Ob der Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe durch die oben genannten Merkmale hervorgerufen wird, beurteilt sich nach objektiven Kriterien, nämlich nach dem durch die kennzeichnenden Merkmale hervorgerufenen Gesamteindruck, den die zu bewertende Waffe hinterlässt. Dabei kann eines der angeführten Merkmale ausreichen, wenn es für eine Kriegswaffenoptik deutlich prägend ist, andererseits ist nicht schon allein bei Vorliegen nur

Seite 3 von 5

„eines dieser Merkmale zwingend von dem Anschein einer Kriegswaffe auszugehen.“

Weiterhin ist es Verwaltungspraxis, dass in der Vergangenheit bereits Magazine zum sportlichen Schießen zugelassen worden sind, die nicht weiter als der Pistolengriff aus der Waffe herausragen.

Visiereinrichtungen, wie beispielsweise Kimme und Korn, Zielfernrohre, Leuchtpunktvisiere, werden bei der Prüfung des Anscheins nicht berücksichtigt.

- ▶ Zudem sind gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3 AWaffV halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als zehn Patronen hat, ebenfalls vom sportlichen Schießen ausgeschlossen.

Die Kapazität richtet sich hierbei nach der Herstellerbestimmung des jeweiligen Magazins. Nachträgliche Veränderungen jeglicher Art finden keine Beachtung.

- ▶ Das Verbot des Schießsports mit Schusswaffen und Munition im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 1 des Waffengesetzes bleibt gemäß § 6 Absatz 2 AWaffV unberührt.

Zu beachten sind insbesondere die Verbote i. Z. m. der Verwendung von

Wechselmagazinen für Kurzwaffen für Zentralfeermunition, die mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäßverwendbaren Kalibers aufnehmen können und Wechselmagazinen für Langwaffen für Zentralfeermunition, die mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäßverwendbaren Kalibers aufnehmen.

Ergebnis:

Die von Ihnen angefragte halbautomatische Schusswaffe gemäß Abbildung 1 der Firma Heckler & Koch, Modell „HK Sports-Carbine 5“, Kaliber 9mm Luger, mit einer Lauflänge von 22,50 oder 42,10 Zentimeter und mit einem geschlossenen Handschutz, einem Festschaft, einem Handstopp und einem kurzen 10-Schuss-Magazin ist **von dem Verbot** zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 3 AWaffV **nicht erfasst**.

Begründung

In einem Verfahren nach § 2 Abs. 5 Waffengesetz (WaffG) wurde vom Bundeskriminalamt mit Bescheid vom 07.05.2018, Az. SO23-5164.01-Z-439a, und mit Bescheid vom 07.05.2018, Az. SO23-5164.01-Z-439c festgestellt, dass die beschiedenen Schusswaffen der Firma Heckler & Koch, Modell „SP5“ (Lauflänge 22,8 cm) und „SP5L“ (Lauflänge 42,5 cm), Kaliber 9mm Luger den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe erfüllen und zum sportlichen Schießen gemäß § 6 AWaffV nicht zulässig sind.

Seite 4 von 5

Bezogen auf Ihren Antrag wurde geprüft, ob Ihre Schusswaffe, mit den von Ihnen beschriebenen abweichenden Ausstattungsmerkmalen, zum sportlichen Schießen zugelassen ist.

Ihre Schusswaffe der Firma Heckler & Koch, Modell „HK Sports-CarbineS“, Kaliber 9mmLuger, mit einer Lauflänge von 22,50 oder 42,10 Zentimeter, dem konstruktionsbedingten pistolenartigen Griff und mit einem geschlossenen Handschutz, einem Festschaft, einem Handstopp und einem kurzen 10-Schuss-Magazin erfüllt eines der oben genannten Merkmale einer vollautomatischen Kriegswaffe. In der Gesamtschau gemäß Abbildung 1 ist der Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe nicht mehr gegeben. Somit ist sie von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV nicht erfasst.

Zudem ist Ihre o. g. Schusswaffe mit einem [Wechsel-]Magazin ausgestattet, welches Ihren Angaben zufolge eine herstellerseitige Kapazität von zehn Patronen oder weniger aufweist. Somit ist sie von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 AWaffV nicht erfasst.

Hinweise:

Bei Beurteilungen nach § 6 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) ist die äußere Form der Schusswaffe bzw. der Anschein, den die Schusswaffe hervorruft, maßgeblich. Folglich haben „optische Änderungen“ grundsätzlich Einfluss auf das Beurteilungsergebnis. Sofern derartige Änderungen an einer Schusswaffe vorgenommen werden, sind bereits ergangene Entscheidungen zu dieser Waffe hinfällig - die Schusswaffe muss grundsätzlich neu beurteilt werden. Auch technische Veränderungen, wie beispielsweise eine Änderung des Kalibers von .223Rem auf .22lr, können sich auf bereits ergangene Entscheidungen auswirken und eine neue Beurteilung erforderlich machen.

Sofern die beurteilte Schusswaffe über Kriegsschusswaffen kennzeichnende Merkmale wie zum Beispiel ein Zweibein oder ein Mündungskompensator verfügt und sie im Ergebnis von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV nicht erfasst ist, führt das Entfernen dieser Merkmale nicht zur Ungültigkeit der getroffenen Entscheidung.

Diese Entscheidung stellt keine waffenrechtliche Einstufung gemäß § 2 Absatz 5 Waffengesetz (WaffG) dar.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden gemäß § 1 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. [REDACTED]

Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides an die Bundeskasse Trier, Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken



Seite 5 von 5

[REDACTED]
zu überweisen.

Setzen Sie bitte als Verwendungszweck die vollständige Kunden-Referenznummer **115151276919 BEW 03030191** ein. Bitte beachten Sie, dass Ihre Zahlung ohne Angabe der Referenznummer nicht bearbeitet werden kann und Sie ggf. durch die Bundeskasse gemahnt werden.

Wir weisen Sie vorsorglich daraufhin, dass bei Eintritt eines Zahlungsverzugs Nebenforderungen (Mahngebühren) festgesetzt werden, sowie bei weiterem Ausbleiben der Zahlung Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wahl

Wahl

